

Richtlinien der Stadt Kornwestheim zur Betreuung von Grundschulkindern

Der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim hat in seiner Sitzung am die Richtlinien der Stadt Kornwestheim für die Betreuung von Grundschulkindern mit Wirkung zum Schuljahr 2016/17 beschlossen.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Stadt Kornwestheim betreibt öffentliche Einrichtungen für die Betreuung von Grundschulkindern innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem Unterricht sowie in den Ferien.
- (2) Die Betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Kinder lernen in den Betreuungsangeboten den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 2

Betreuungsmodule

Die Betreuungseinrichtungen bieten folgende Module für die Betreuung an:

| Modul | Bezeichnung | wählbar für Schüler/innen der Halbtagsklassen | wählbar für Schüler/innen der Ganztagsklassen |
|-------|------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1 | Frühbetreuung | Ja | Ja |
| 2 | Mittagsbetreuung | Ja | Nein |
| 3 | Spätbetreuung | Nein | Ja |
| 4 | Ferienbetreuung | Ja | Ja |

Die Module sichern die Betreuung in folgendem Zeitraum:

- Frühbetreuung: 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr
- Mittagsbetreuung: 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Spätbetreuung: 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- Ferienbetreuung: 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Das Modul der Ferienbetreuung deckt alle Ferientage des jeweiligen Schuljahres mit Ausnahme einer dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien, einer zweiwöchigen Schließzeit über Weihnachten und einer einwöchigen Schließzeit in den Pfingstferien ab.

Die Betreuungseinrichtungen öffnen spätestens am 01. September des Kalenderjahres. Für ein Betreuungsmodul angemeldete Erstklässler werden ab Schuljahresbeginn bis zum Tag vor der Einschulung von 7:00 bis 14:00 Uhr betreut.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Kornwestheim als Einrichtungsträger.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule, die Halbtagsklassen besuchen, für die Module 1, 2 und 4 sowie Schülerinnen und Schüler, die die Ganztagsklassen besuchen, für die Module 1, 3 und 4.
- (3) Dem Aufnahmeantrag ist der Nachweis der Schule über den Besuch der Klassenform beizufügen.
- (4) Zur Aufnahme sind die Bescheinigungen der Arbeitgeber über die wöchentliche Arbeitszeit unter Angabe der stundenmäßigen Verteilung auf die Wochentage der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Sollten mehr Aufnahmeanträge vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, haben zunächst schulpflichtige Kinder Vorrang gegenüber Kindern, die vorzeitig eingeschult werden. Dann werden Kinder aufgenommen, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung betreut wird und deren Eltern eine Arbeitsbescheinigung vorgelegt haben oder deren Elternteil alleinerziehend und arbeitssuchend ist.
- (5) Der Aufnahmeantrag soll am Tag der Schulanmeldung gestellt werden. Jedoch grundsätzlich spätestens eine Woche nach diesem Termin muss er gestellt sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger. Aufnahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Abwägung nach den in Absatz 4 genannten Kriterien.
- (6) Die Aufnahme in die Betreuung erfolgt per schriftlichen Bescheid und gilt jeweils für ein Schuljahr. Die Betreuung erfolgt in allen Modulen bis zum Ende des Schuljahres.

§ 4

Abmeldung/Kündigung/Änderung

- (1) Erfolgt keine schriftliche Abmeldung gilt das Betreuungsverhältnis automatisch für das nächste Schuljahr weiter. Die Abmeldung durch den/ die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger. Das Schuljahr endet zum 31. Juli des Kalenderjahres.
- (2) Nach Abschluss des Vertrages sind Änderungen von gebuchten Modulen grundsätzlich bis Ende September des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Diese Änderungen können nur nach Genehmigung durch die Hausleitungen und die Verwaltung umgesetzt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Wechselt ein/e Schüler/in von einer Halbtagsklasse in eine Ganztagsklasse oder anders herum sind die Module 2 und 3 jeweils entsprechend umzubuchen (siehe § 2). Hierfür bedarf es des schriftlichen Nachweises der Schule über den Besuch der Klassenform.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - wenn für drei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/die Gebührenschnldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der

Gebühren in Höhe eines Betrages, der die Gebühren für drei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/ kommen

- wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Einrichtung nicht mehr besucht hat,
- das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- wenn die Eltern die in den Richtlinien zur Betreuung von Grundschulkindern aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten oder
- wenn das Kind sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügt und nachhaltig stört.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot erstreckt sich grundsätzlich auf das jeweilige Schuljahr.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sollen sich nach Unterrichtsende unverzüglich in der Betreuung einfinden.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sollen die Betreuung im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann ein Schüler/eine Schülerin nicht an der Betreuung teilnehmen, ist das Betreuungspersonal bereits am 1. Fehltag zu benachrichtigen.

§ 6

Schließung aus besonderem Anlass

Muss eine Betreuungseinrichtung aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

§ 7

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit Ende des gewählten Moduls.
- (2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht auf Handlungen der Schülerinnen und Schüler außerhalb des schulischen Bereichs und/oder unerlaubtes Entfernen vom Ort der Aufsichtsführung.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können (z.B. Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Hautausschläge), ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (2) Die Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Diagnostizierung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in den Ferien nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Das Betreuungspersonal ist über die Einnahme von Medikamenten zu informieren.

§ 9

Versicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes versichert. Der unmittelbare Weg zwischen Wohnung und Schule ist ebenfalls versichert, wenn er zeitlich zusammenhängend mit der Betreuung bzw. des Schulbesuchs zurückgelegt wird. An schulfreien Tagen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2016 in Kraft.